

GEMEINDE



OBERSCHROT

FEUERWEHR-REGLEMENT

Die Gemeindeversammlung von Oberschrot,

gestützt auf:

- das Gesetz vom 12. November 1964 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (das Gesetz, SGF 731.0.1);
- die Verordnung vom 28. Dezember 1965 betreffend die Feuerpolizei und den Schutz gegen Elementarschäden (die Verordnung, SGF 731.0.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1);
- Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Bevölkerungsschutz (BevSG, SGF 52.2);
- die am 31. Oktober 2008 zwischen den Gemeinden (Gemeinderäten) von Brünisried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb und Zumholz abgeschlossene Vereinbarung,

beschliesst:

KAPITEL I

ANMERKUNG: Die in diesem Reglement verwendete Bezeichnung für Titel und Amtsträger meint sowohl Frauen wie auch Männer.

ALLGEMEINES

Art. 1 ¹ Der Gemeinderat ist verantwortlich für die Brandbekämpfung, den Brandschutz, die Brandverhütung sowie die Verhütung und den Schutz gegen Elementarschäden.

² Um diesen Auftrag zu erfüllen, organisieren die Gemeinden von Brünisried, Oberschrot, Plaffeien, Plasselb und Zumholz eine interkommunale Feuerwehr (IFW Sense Süd). Die interkommunale Zusammenarbeit wird durch eine Vereinbarung geregelt.

Art. 2 ¹ Jeder Gemeinderat setzt seine eigene Feuerkommission zusammen.

² Die fünf Gemeinderäte bestimmen ausserdem eine interkommunale Feuerkommission.

KAPITEL II

DIE LOKALE FEUERKOMMISSION

Art. 3 Die lokale Feuerkommission besteht aus drei Mitgliedern, die vom Gemeinderat für die Dauer einer Amtsperiode ernannt werden. Sie wird durch ein Mitglied des Gemeinderates präsiert. Der Kommandant der IFW oder ein von ihm bestimmter Offizier ist von Amtes wegen Mitglied der lokalen Feuerkommission.

Art. 4 ¹ Die Kompetenzen der lokalen Feuerkommission sind in Art. 7 des Gesetzes und Art. 3 der kantonalen Verordnung umschrieben.

² Vorbehalten sind die Kompetenzen (u.a. Budgetvorbereitung, Abrechnungen, Koordination, Vorschlag zur Ernennung des Kommandanten oder seines Stellvertreters, des Offiziers Ausbildung und des Offiziers Verhütung, der Erlass von Pflichtenheften) der interkommunalen Feuerkommission laut interkommunaler Vereinbarung.

KAPITEL III

FEUERWEHR

A Dienstpflicht - Rekrutierung - Feuerwehersatzabgabe

Art. 5 ¹ Der Feuerwehrdienst oder die Entrichtung der Feuerwehersatzabgabe ist für alle auf dem Gemeindegebiet wohnenden Männer und Frauen, ohne Rücksicht auf ihre Staatszugehörigkeit, vom vollendeten 20. Altersjahr bis zum erfüllten 50. Altersjahr obligatorisch.

² Jugendliche, welche das 18. Altersjahr vollendet haben, dürfen, sofern sie darum ersuchen, in die Feuerwehr aufgenommen werden.

³ Wenn die Motivations-, Kompetenz- und Verfügbarkeitsbedingungen gegeben sind, können Angehörige der Feuerwehr ihren Dienst auf freiwilliger Basis bis zur Altersgrenze von 60 Jahren verlängern.

⁴ Keine militärdiensttaugliche Person kann aus körperlichen Gründen dispensiert werden.

⁵ Von der Feuerwehrdienst- und Ersatzabgabepflicht sind befreit:

- a) Nicht erwerbsfähige IV-Rentenbezüger;
- b) alleinstehende Personen, die in ihrem eigenen Haushalt eine invalide Person oder ein Kind, bis zum erfüllten 16. Altersjahr, betreuen oder eine Person, die einer besonderen Hilfe bedarf; bei Ehepaaren oder bei einer eingetragenen Partnerschaft kann nur eine Person die Dienstbefreiung beanspruchen;
- c) der Ehegatte oder die Ehegattin respektiv der eingetragene Partner oder die eingetragene Partnerin einer eingeteilten Person;
- d) Personen, die während 20 Jahren in der Feuerwehr gedient haben, inklusiv deren Ehegattin respektiv Ehegatte oder deren eingetragener Partner respektiv eingetragene Partnerin;
- e) die Angehörigen eines FW-Stützpunktes oder einer anderen Feuerwehr.

Art. 6 ¹ Männer und Frauen, die der Dienstpflicht unterstellt und nicht eingeteilt sind, bezahlen eine jährliche Ersatzabgabe von 0 bis 5 % des Kantonssteuerbetrages auf ihrem Einkommen. Der Minimal- und der Maximalbetrag von Fr. 0.-- bis Fr. 300.-- der gegebenenfalls geschuldeten Abgabe sind im Anhang zum Reglement festgesetzt.

² Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung der jährlichen Feuerwehersatzabgabe sowie des Minimal- und des Maximalbetrages (vgl. Anhang zum Reglement). Sie wird zusammen mit den Gemeindesteuern erhoben.

³ Der Ertrag aus der Ersatzabgabe ist ausschliesslich für den Feuerwehrdienst bestimmt.

⁴ Sollte eine ersatzabgabepflichtige Person in eine andere Gemeinde umziehen, wird die Gemeinde ihre Ersatzabgabe „pro rata temporis“ verrechnen.

B Kompetenzen der Gemeinderäte

Art. 7 Die Gemeinderäte ernennen, gemäss dem kantonalen Gesetz und dessen Verordnung:

- den Kommandanten, im Einvernehmen mit dem Oberamt und der Kantonalen Gebäudeversicherung (KGV);
- den Kommandanten-Stellvertreter;
- den Offizier Ausbildung;
- den Offizier Verhütung.

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat jeder Gemeinde rekrutiert die Feuerwehrleute je nach Bedürfnis; der Mindest- respektiv Maximalbestand darf weder unter 15 noch über 30 Personen pro Tausend Einwohner betragen.

² Er achtet darauf, dass zirka 40 % des Bestandes des Feuerwehrkorps weder im Zivilschutz noch in der Armee eingeteilt sind.

³ Die Aufteilung des Minimal-Bestandes zwischen den Gemeinden erfolgt im Prinzip nach dem Verhältnis Brünisried 15, Oberschrot 15, Plaffeien 30, Plasselb 15 und Zumholz 10 Mann.

⁴ Die Rekrutierung geschieht durch persönlichen Kontakt oder durch öffentlichen Anschlag.

⁵ Niemand kann seine Eingliederung in die Feuerwehr fordern.

Art. 9 ¹ Die interkommunale Feuerkommission schlägt den fünf Gemeinderäten den Kommandanten und sein Stellvertreter sowie den Offizier Ausbildung und den Offizier Verhütung vor. Sie ernennt die übrigen Offiziere.

² Sie beschliesst über die Dienstbefreiung, die Entlassung oder den Ausschluss.

Art. 10 Die interkommunale Feuerkommission beantragt den fünf Gemeinderäten die Besoldung des Kaders und der Mannschaft für Übungen, Brand- und Spezialeinsätze, unter Berücksichtigung des Grades und der Funktion der Feuerwehrleute.

Art. 11 Die Feuerwehrausrüstung und das Brandbekämpfungsmaterial werden von den Gemeinden geliefert, gemäss den Vorschriften des kantonalen Gesetzes und der Verordnung sowie den Weisungen der KGV.

Art. 12 Der Feuerwehrstab führt das Inventar betreffend Material und Bestand des Korps. Jährlich ist der interkommunalen Feuerkommission ein Materialrapport abzugeben.

C Die Organisation der interkommunalen Feuerwehr

Art. 13 Die interkommunale Feuerwehr ist militärisch organisiert. Sie untersteht der Aufsicht des Gemeinderates und dem Befehl des Kommandanten.

Die interkommunale Feuerwehr setzt sich zusammen aus:

- einem Stab,
- einem Ersteinsatzzug,
- einem Löschdienst,
- einem Polizeidienst.

Art. 14 Die interkommunale Feuerwehr ist Mitglied des Bezirksverbandes, des Kantonalverbandes (KFWV) und des schweizerischen Feuerwehrverbandes (SFV).

Art. 15 ¹ Die Führung der interkommunalen Feuerwehr ist dem Stab anvertraut, welcher sich zusammensetzt aus dem Kommandanten, seinem Stellvertreter, dem Offizier Ausbildung, dem Offizier Verhütung, den Zugführern, und einem Fourrier.

² Das Kader wird gebildet aus dem Stab, den übrigen Offizieren und den Unteroffizieren. Es macht ca. ein Drittel des ganzen Bestandes aus.

Art. 16 Der Kommandant der IFW ist verantwortlich für die Ausbildung und die Disziplin im Korps. Zudem sind die Aufgaben des Kommandanten und seines Stellvertreters durch die kantonale Verordnung geregelt.

Art. 17 ¹ Der Kommandant der IFW oder sein Stellvertreter bestimmt die obligatorischen Übungsdaten. Sie sind fristgerecht der interkommunalen Feuerkommission, dem Oberamt, der KGV und dem Präsidenten der Bezirks-Ausbildungskommission zu melden.

² Der Kommandant der IFW ist verantwortlich für die Organisation des Alarmsystems und eines Polizeidienstes, gemäss den Weisungen der KGV.

³ Nach jedem Brandfall ist sofort ein Brandbericht zu Handen des Gemeinderates, des Oberamtes und der KGV auszustellen (offizielles Formular der KGV).

Art. 18 ¹ Der Feuerwehrstab schlägt der interkommunalen Feuerkommission die Kandidaturen für neue Offiziere vor.

² Er ernennt die Unteroffiziere und nimmt die Einteilungen vor.

³ Die Beförderungen sind gemäss den kantonalen Vorschriften vorzunehmen.

Art. 19 ¹ Die Feuerwehrleute und das Kader unterstehen den Vorschriften des Gesetzes und der Verordnung.

² Abwesenheit gilt in folgenden Fällen als entschuldbar:

- Todesfall in der Familie,
- Krankheit oder Unfall mit Arztzeugnis,
- Militärdienst,
- berufliche dringende Tätigkeit vom Arbeitgeber bestätigt, respektiv für einen Selbstständigerwerbenden ordnungsgemäss motiviert,
- andere Fälle höherer Gewalt.

³ Entschuldigungen sind, wenn möglich mindestens 48 Stunden im Voraus dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter telefonisch oder schriftlich bekannt zu geben. Unentschuldigtes Fernbleiben wird bestraft, gemäss Art. 25.

Art. 20 Auf Verlangen sind die Begründungen des Fernbleibens dem Kommandanten oder seinem Stellvertreter innerhalb von 48 Stunden nach der Übung schriftlich abzugeben.

Art. 21 Alle Feuerwehrleute sind verantwortlich für ihre Ausrüstung. Sie verpflichten sich, diese in gutem und sauberem Zustand zu halten und so abzugeben, wenn sie die Feuerwehr verlassen.

Art. 22 Alle Feuerwehrleute, gleich welchen Grades, sind verpflichtet an der Brandbekämpfung und allen anderen Einsätzen teilzunehmen, sobald sie alarmiert sind.

Art. 23 ¹ Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweiz. Feuerwehrverbandes ergänzend versichert. Die Versicherungsbeiträge werden von der Gemeinde bezahlt.

² Unfälle und Erkrankungen sind sofort dem Kommandanten zu melden. Verspätete Meldungen können zur Herabsetzung oder Streichung der Versicherungsleistungen führen. Übergeordnetes Recht vorbehalten, kann die Gemeinde nicht haftbar gemacht werden.

³ Die Gemeinde versichert die von Privaten zur Verfügung gestellten Fahrzeuge.

KAPITEL IV

STRAFEN UND DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Art. 24 ¹ Wer einem Befehl nicht Folge leistet, oder das vorliegende Reglement vorsätzlich oder fahrlässig verletzt, wird mit einer Busse von 20.-- bis 1'000.-- Franken bestraft. Das Verfahren wird durch den Artikel 86 GG bestimmt.

² Des Weiteren bleiben die Strafbestimmungen der Artikel 50 ff. des Gesetzes vorbehalten.

Art. 25 Unbegründete Abwesenheit an Übungen wird wie folgt bestraft: 50.-- Franken das erste Mal, 75.-- Franken das zweite Mal, und 100.-- Franken das dritte Mal. Die vierte unbegründete Abwesenheit hat den Ausschluss aus der Feuerwehr zur Folge.

Art. 26 ¹ Die Strafanzeige erfolgt durch den Kommandanten der IFW oder seinen Stellvertreter, auf Antrag des Zugführers.

² Auf Antrag des Kommandanten oder seines Stellvertreters werden Ausschlüsse durch die interkommunale Feuerkommission, Bussen durch den Gemeinderat oder durch ein delegiertes Mitglied des Gemeinderates ausgesprochen (Art. 86 Abs. 1 GG).

KAPITEL V

RECHTSMITTEL

Art. 27 ¹ Gegen alle in Anwendung dieses Reglements gefassten Entscheide kann beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden. Art. 86 Abs. 2 und 3 GG bleibt vorbehalten.

² Gegen die vom Gemeinderat auf Grund von Einsprachen gefassten Entscheide kann beim Oberamtmann des Sensebezirks Beschwerde erhoben werden. Hingegen kann gegen Entscheide auf Grund von Einsprachen gegen die Ersatzabgabe beim Kantonsgericht Beschwerde erhoben werden.

³ Die Frist für Einsprachen und Beschwerden beträgt dreissig Tage.

KAPITEL VI

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

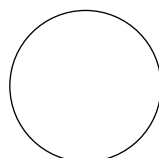
Art. 28 Das Feuerwehrreglement vom 05.11.1999 ist aufgehoben.

Art. 29 Das vorliegende Reglement tritt mit seiner Genehmigung durch das Oberamt in Kraft.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28.11.2008

Die Schreiberin:

Margrit Mäder



Der Ammann:

Armin Jungo

Genehmigt durch das Oberamt des Sensebezirks

Tafers, 17.12.2009

Der Oberamtmann:

Nicolas Bürgisser

Anhang:

- Gemeindeversammlungsbeschluss über den Prozentsatz der jährlichen Feuerwehr-Ersatzabgabe

Anhang zum Feuerwehrreglement der Gemeinde Oberschrot

Die Gemeindeversammlung von **Oberschrot**,

gestützt auf:

das Feuerwehr-Reglement vom 28.11.2008

beschliesst:

Art. 1 ¹ Gestützt auf den Art. 6 Abs. 1 und 2 des Feuerwehr-Reglementes wird die jährliche Ersatzabgabe auf 3 % des Kantonssteuerbetrages festgelegt.

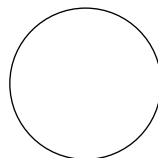
² Der Minimalbetrag wird auf Fr. 50.-- und der Maximalbetrag auf Fr. 300.-- festgesetzt.

Art. 2 Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Beschlüsse.

Beschlossen von der Gemeindeversammlung am 28.11.2008.

Die Schreiberin:

Margrit Mäder



Der Ammann:

Armin Jungo